

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

A. Problem und Ziel

Im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVBG) wurde im Jahr 2020 der Pfad zur schrittweisen Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle definiert mit dem Ziel, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 die installierten Kraftwerkskapazitäten zum Einsatz von Steinkohle und den Einsatz von Braunkohle auf jeweils 0 Gigawatt zu reduzieren. Danach soll der Einsatz von Kohle zur Erzeugung elektrischer Energie in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden, um dadurch Emissionen zu reduzieren und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

Um den Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorzuziehen und die Versorgungssicherheit zu stärken, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE AG am 4. Oktober 2022 eine politische Verständigung getroffen. Darin ist vereinbart, dass die Stilllegung der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) jeweils vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wird. Diese Vereinbarung soll gesetzlich durch Änderungen des KVBG umgesetzt werden. Der auf das Jahr 2030 vorgezogene Kohleausstieg im Rheinischen Revier leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor.

Zusätzlich wurde in der politischen Verständigung vom 4. Oktober 2022 eine Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E über den 31. Dezember 2022 hinaus bis zum 31. März 2024 vereinbart. Durch die vorübergehend stärkere Nutzung von Braunkohle zur Kohleverstromung wird Gas in der Stromerzeugung gespart und so ein Beitrag zur Versorgungssicherheit geleistet. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die bereits angespannte Lage auf den Energiemärkten deutlich verschärft. Die zunächst erhebliche Verringerung und schließlich Einstellung der zuvor für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen hat zu einer ungewöhnlichen, äußerst volatilen Lage auf dem Gasmarkt sowie einer Verknappung von Gas geführt.

Mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg einerseits und der befristeten Verlängerung der Laufzeit der genannten Kraftwerke andererseits werden Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit verknüpft.

Die Änderungen des KVBG werden durch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung ergänzt, der auf Basis von § 49 KVBG mit den Betreibern von Braunkohleanlagen geschlossen wurde.

B. Lösung

Die politische Verständigung vom 4. Oktober 2022 enthält einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wie auch zum Erreichen der Klimaschutzziele. Die Verständigung soll u. a. durch Anpassungen des KVBG umgesetzt werden.

C. Alternativen

Es gibt keine gleich gut geeigneten Alternativen zum Vorziehen der Stilllegungen der Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA2) und Neurath G (BoA 3) auf das Jahr 2030, die sicher so viel CO₂ im Energiesektor einsparen.

Zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit sind ebenfalls keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich wie die im Gesetz geregelte temporäre Laufzeitverlängerung der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E sowie die im Gesetz angelegten Reserve- und Laufzeitverlängerungsoptionen. Mit dem Ersatzkraftwerkereithaltungsgesetz und der darauf beruhenden Stromangebotsausweitungsverordnung sowie der Versorgungsreserveabrufverordnung wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits auf Bundestagsdrucksache 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass das keine Alternative darstellt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der der RWE Power AG gemäß § 44 Absatz 1 KVBG zustehende Anspruch auf Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro wird durch die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier in der Summe nicht verändert. Im Fall der RWE Power AG werden jedoch die Auszahlungsmodalitäten geändert: Die Gesamtentschädigungssumme soll nicht in 15 gleich großen jährlichen Raten, sondern in zehn Raten, jeweils zum 31. Dezember, über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. In den Jahren 2020 bis 2023 wird die jährliche Rate jeweils 173 Mio. Euro betragen. In den Jahren von 2024 bis 2029 jeweils 318 Mio. Euro.

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand steigen dadurch in den einzelnen Jahren 2024 bis 2029, bleiben aber insgesamt in der bisherigen Höhe nach § 44 Absatz 1 KVBG, 2,6 Milliarden Euro, unverändert, da in den Jahren 2030 bis 2034 keine Auszahlung an die RWE Power AG mehr erfolgt.

Aus der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu ergibt sich ein Mehraufwand der Verwaltung i. H. v. von 170 046 Euro (vgl. E.3). Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, d. h. für die Betreiberin der Braunkohlekraftwerke, die durch die Änderung des KVBG betroffen ist, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E, die bis zum 31. März 2024 nicht stillgelegt, sondern weiter betrieben werden. Dies betrifft einen einzigen Anlagenbetreiber. Diesem entstehen im Wesentlichen zusätzliche Personal- und Brennstoffkosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betreiber in dieser Zeit zusätzliche Gewinne am Strommarkt erwirtschaften kann.

Aus § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu ergibt sich kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da zunächst eine Überprüfung durch die Bundesregierung erfolgt. Der Abschluss des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrags verursacht einen einmaligen, geringen Erfüllungsaufwand für den Anlagenbetreiber.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Bundesregierung für die Durchführung der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu. Bei Durchführung der Überprüfung des § 47 Absatz 3 KVBG neu muss das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüfen, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 des KVBG genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Im Rahmen der Überprüfung nach § 47 Absatz 4 KVBG neu, prüft die Bundesregierung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Der aus beiden Prüfungen folgende Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 170 046 Euro. Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegenzufinanzieren. Ein zusätzlicher Sachaufwand wird nicht erwartet.

Für die Länder und ihre Kommunen entsteht aus dem Gesetz kein neuer Verwaltungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes

Das Kohleverstromungsbeendigungsgesetz vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1818), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 47 wie folgt gefasst:
„§ 47 Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung; Weiterbetrieb und Reserve“.
2. Dem § 4 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die in Anlage 2 genannten Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) werden bei der Berechnung des Zielniveaus für die Reduzierung der Steinkohleverstromung nach Satz 3 so behandelt, als würden sie zum Zieldatum 2038 stillgelegt.“
3. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Erfolgt die vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Steinkohleanlage vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbot der Kohleverfeuerung gemäß § 51 spätestens wirksam wird, ist § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes abweichend von den Sätzen 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei der Prüfung der Systemrelevanz der Anlage der angezeigte Stilllegungszeitpunkt zugrunde gelegt wird.“
 - b) Folgender Satz wird angefügt:
„Im Übrigen bleibt Absatz 2 Nummer 1 und 2 unberührt.“
4. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird im Falle der Zahlung an die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2 in 15 gleich großen jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von 15 Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der Lausitz Energie Kraftwerk AG endgültig stillgelegt oder in die zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird. Demnach wird die erste Rate am 31. Dezember 2025 an die Zweckgesellschaften gezahlt.“
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:
„(1a) Die Entschädigung nach § 44 Absatz 1 wird im Falle der Zahlung an die RWE Power AG in zehn jährlichen Raten jeweils zum 31. Dezember über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt, beginnend mit dem Ende des Jahres, in dem erstmals eine Braunkohleanlage der RWE Power AG endgültig stillgelegt oder in die zeitlich gestreckte Stilllegung überführt wird. Demnach wird die erste Rate am 31. Dezember 2020 an RWE Power AG gezahlt. Die Höhe der Raten beträgt
 1. jeweils 173 Mio. Euro in den Jahren 2020 bis 2023,

2. jeweils 318 Mio. Euro in den Jahren 2024 bis 2029.“
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „oder Absatz 1a“ eingefügt.
5. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 47

Überprüfung der vorzeitigen Stilllegung; Weiterbetrieb und Reserve“.

- b) Die folgenden Absätze 3 und 4 werden angefügt:
- „(3) Die Bundesregierung entscheidet bis zum 30. September 2023, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen.
- (4) Die Bundesregierung entscheidet spätestens im Rahmen der zum 15. August 2026 nach § 54 vorzunehmenden Überprüfung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen.“
6. § 48 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die energiepolitische und energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung einer sicheren und zuverlässigen Energieversorgung werden für den Tagebau Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen zur Zukunft des Rheinischen Braunkohlereviere/Garzweiler II vom 23. März 2021 festgestellt, soweit durch diese Feststellung der Erhalt der Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie der Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof), jeweils mit einem angemessenen Abstand, bei der weiteren Tagebauführung sichergestellt wird.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „schließt räumliche Konkretisierungen im Rahmen“ die Wörter „einer neuen Leitentscheidung,“ eingefügt.
7. In § 49 Satz 1 werden nach den Wörtern „einen öffentlich-rechtlichen Vertrag schließen“ die Wörter „sowie bei Bedarf Änderungen vereinbaren“ eingefügt.
8. Die Anlage 2 wird wie folgt gefasst:

„Anlage 2 (zu Teil 5)

Stilllegungszeitpunkte Braunkohleanlagen

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrechte	BNetzA-Nr.	MWel (netto)	Datum der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Niederaußem D	-	BNA0705	297	-	31.12.2020
RWE Power	Niederaußem C	-	BNA0712	295	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath B	-	BNA0697	294	-	31.12.2021
RWE Power	Weisweiler E oder F	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1025 oder BNA1026	321	-	31.12.2021
RWE Power	Neurath A	-	BNA0696	294	-	01.04.2022

Anlagenbetreiber	Blockname	Wahlrechte	BNetzA-Nr.	MWel (netto)	Datum der Überführung in die Zeitlich gestreckte Stilllegung („Überführungszeitpunkt“)	Endgültiges Stilllegungsdatum („Stilllegungszeitpunkt“)
RWE Power	Frechen/Wachtberg (Brikettierung)	-	BNA0292	120 (von 176)	-	31.12.2022
RWE Power	Neurath D	-	BNA0699	607	-	31.03.2024
RWE Power	Neurath E	-	BNA0700	604	-	31.03.2024
RWE Power	Weisweiler F oder E	Wahlrecht: Weisweiler E/F	BNA1026 oder BNA1025	321	-	01.01.2025
LEAG KW	Jänschwalde A	-	BNA0785	465	31.12.2025	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde B	-	BNA0786	465	31.12.2027	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler G oder H	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1027 oder BNA1028	663 oder 656	-	01.04.2028
LEAG KW	Jänschwalde C	-	BNA0787	465	-	31.12.2028
LEAG KW	Jänschwalde D	-	BNA0788	465	-	31.12.2028
RWE Power	Weisweiler H oder G	Wahlrecht: Weisweiler G/H	BNA1028 oder BNA1027	656 oder 663	-	01.04.2029
LEAG KW	Boxberg N	-	BNA0122	465	-	31.12.2029
LEAG KW	Boxberg P	-	BNA0123	465	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem G oder H	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0708 oder BNA0707	628 oder 648	-	31.12.2029
RWE Power	Niederaußem K	-	BNA0709	944	-	31.03.2030
RWE Power	Neurath F (BoA 2)	-	BNA1401a	1060	-	31.03.2030
RWE Power	Neurath G (BoA 3)	-	BNA1401b	1060	-	31.03.2030
RWE Power	Niederaußem H oder G	Wahlrecht: Niederaußem G/H	BNA0707 oder BNA0708	648 oder 628	31.12.2029	31.12.2033
Saale Energie	Schkopau A	-	BNA0878	450	-	31.12.2034
Saale Energie	Schkopau B	-	BNA0879	450	-	31.12.2034
LEAG KW	Lippendorf R	-	BNA0115	875	-	31.12.2035
EnBW	Lippendorf S	-	BNA0116	875	-	31.12.2035
LEAG KW	Schwarze Pumpe A	-	BNA0914	750	-	31.12.2038
LEAG KW	Schwarze Pumpe B	-	BNA0915	750	-	31.12.2038
LEAG KW	Boxberg R	-	BNA1404	640	-	31.12.2038
LEAG KW	Boxberg Q	-	BNA0124	857	-	31.12.2038“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft

Berlin, den 8. November 2022

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion
Christian Dürr und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Im Gesetz zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung (Kohleverstromungsbeendigungsgesetz – KVVG) wurde 2020 der Pfad zur schrittweisen Reduzierung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle definiert mit dem Ziel, spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres 2038 die installierten Kraftwerkskapazitäten zum Einsatz von Steinkohle und den Einsatz von Braunkohle zur Erzeugung elektrischer Energie auf jeweils 0 Gigawatt zu reduzieren. Danach soll der Einsatz von Kohle in Deutschland sozialverträglich, schrittweise und möglichst stetig reduziert und beendet werden, um dadurch Emissionen zu reduzieren und dabei eine sichere, preisgünstige, effiziente und klimaverträgliche Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität zu gewährleisten.

Als wesentlichen Beitrag im Energiesektor beinhaltet das KVVG einen verbindlichen Pfad zur Reduzierung und Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie von Kohle in Deutschland. Für Braunkohleanlagen enthält Anlage 2 des KVVG Vorgaben, bis wann die Anlagenbetreiber ihre dort aufgelisteten Braunkohleanlagen spätestens stilllegen müssen.

Das KVVG beinhaltet Überprüfungsmechanismen der Maßnahmen, die u. a. die Auswirkungen der Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung auf die Versorgungssicherheit untersuchen. Umfassende Überprüfungen sind dabei in den Jahren 2026, 2029 und 2032 vorgesehen. In ihrem Rahmen soll auch eine Vorziehung des Stilllegungszeitpunkts für die Braunkohleanlagen nach dem Jahr 2030 geprüft werden. Bereits jetzt haben die Betreiber das Recht, ihre Braunkohleanlagen unter Einhaltung der im KVVG genannten Vorgaben vor dem in Anlage 2 genannten Stilllegungszeitpunkt vorläufig oder endgültig stillzulegen. Diese Flexibilität kann zu einer weiteren Beschleunigung des Braunkohleausstiegs beitragen.

Um den Kohleausstieg im Rheinischen Revier zu beschleunigen, haben das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und die RWE AG am 4. Oktober 2022 eine politische Verständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier getroffen. In der Verständigung ist vereinbart, dass die Stilllegung der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) jeweils vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen wird. Diese Vereinbarung soll gesetzlich durch Änderungen des KVVG verankert werden. Der auf das Jahr 2030 vorgezogene Kohleausstieg im Rheinischen Revier leistet einen wichtigen Beitrag für den Klimaschutz und das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor.

Dem gegenüber steht die Notwendigkeit, vorübergehend Braunkohle stärker zur Kohleverstromung zu nutzen, als im KVVG vorgesehen. Der völkerrechtswidrige Angriff Russlands auf die Ukraine hat die bereits angespannte Lage auf den Energiemärkten deutlich verschärft. Die zunächst erhebliche Verringerung und schließlich Einstellung der zuvor für die nationale Energieversorgung zentralen russischen Erdgaslieferungen hat zu einer ungewöhnlichen, äußerst volatilen Lage auf dem Gasmarkt und in der Folge auch auf dem Strommarkt geführt. Insbesondere steht dem deutschen und europäischen Markt wesentlich weniger Erdgas zur Verfügung. Um Gas in der Stromerzeugung zu sparen und so die Versorgungssicherheit zu stärken, sollen dem Strommarkt temporär weitere, nicht erdgasbasierte Erzeugungskapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Konkret soll zu diesem Zweck vorübergehend stärker auf Braunkohle zurückgegriffen werden. Hierzu soll die Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E beitragen, deren Betrieb über den 31. Dezember 2022 bis zum 31. März 2024 verlängert werden soll. Auch das ist Inhalt der erwähnten politischen Verständigung vom 4. Oktober 2022. Dafür ist zur Umsetzung eine Anpassung der im KVVG benannten Stilllegungsdaten erforderlich.

Durch das Vorziehen des Kohleausstiegs im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 ist keine Verschlechterung der Stromversorgungssicherheit zu befürchten. Die Versorgungssicherheit in 2030 wird auch weiterhin gewährleistet sein, wenn die Kraftwerke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) stillgelegt worden sind

und dadurch ca. 3 Gigawatt weniger als die bisher im Zielniveau des KVBG vorgesehenen 17 Gigawatt Netto-nennleistung bei Stein- und Braunkohle am Strommarkt verbleiben. Dies zeigt auch das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie in Auftrag gegebene „Monitoring der Angemessenheit der Ressourcen an den europäischen Strommärkten“ aus dem Jahr 2021. So gehen zwei der im Monitoring berechneten Sensitivitäten (Sensitivitäten 4.2 und 4.3) bereits von teils erheblich niedrigeren Nennleistungen bei Stein- und Braunkohle am Strommarkt in 2030 aus (ca. 6 bzw. 11 Gigawatt weniger Nennleistung aus Stein- und Braunkohle als das 17 Gigawatt-Referenzszenario und das Zielniveau des KVBG). Gleichwohl ergeben die Versorgungssicherheits-Analysen des Monitorings (einschließlich der o. g. Sensitivitäten) durchweg ein sehr hohes Niveau der Versorgungssicherheit am Strommarkt in Deutschland für 2030.

Mit dem beschleunigten Braunkohleausstieg einerseits und der befristeten Verlängerung der Laufzeit der genannten Kraftwerke andererseits werden Belange des Klimaschutzes und der Energiesicherheit verknüpft.

Die am 4. Oktober 2022 geschlossene politische Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG sieht vor, dass auch die flankierenden arbeitspolitischen Maßnahmen entsprechend angepasst werden müssen. Die bestehenden Regelungen zum Anpassungsgeld (APG) müssen auch weiterhin für die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gelten, die von einem weiter beschleunigten Kohleausstieg betroffen sind. In der politischen Verständigung ist vereinbart, dass neben der Betriebszugehörigkeit künftig auch das Alter der betroffenen Beschäftigten das ausschlaggebende Kriterium für eine Anspruchsberechtigung zum Erhalt von Leistungen des APG darstellen soll.

Die Änderungen des KVBG werden durch Änderungen des öffentlich-rechtlichen Vertrages, der auf Basis von § 49 KVBG mit den Betreibern von Braunkohleanlagen geschlossen wurde, ergänzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Änderungen des KVBG beinhalten im Wesentlichen die Anpassung der Stilllegungszeitpunkte in Anlage 2 des Gesetzes (für Neurath D und Neurath E eine Verlängerung der Laufzeit auf den 31. März 2024, für Niederaußem K, Neurath F (BoA2) und Neurath G (BoA 3) eine Verkürzung der Laufzeit auf den 31. März 2030). Daneben werden die Optionen der Bundesregierung zur Entscheidung für einen zeitlich begrenzten Weiterbetrieb bzw. die Überführung in eine Reserve normiert.

III. Alternativen

Es sind keine gleich geeigneten Alternativen zum Vorziehen der Stilllegungen der Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA2) und Neurath G (BoA 3) auf das Jahr 2030 ersichtlich, die sicher so viel CO₂ im Energiesektor einsparen.

Zur Stabilisierung der Versorgungssicherheit sind ebenfalls keine gleich gut geeigneten Alternativen ersichtlich wie die im Gesetz geregelte temporäre Laufzeitverlängerung der Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E sowie dort angelegten Reserve- und Laufzeitverlängerungsoptionen. Mit dem Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz und der darauf beruhenden Stromangebotsausweitungsverordnung sowie der Versorgungsreserveabrufverordnung wurde den verfügbaren Steinkohle-, Braunkohle- und Mineralölkraftwerken erlaubt, an den Strommarkt zurückzukehren. Wie bereits auf Bundestagsdrucksache 20/2356 dargestellt, ist die Reaktivierung von bereits stillgelegten Kohlekraftwerken für den Winter 2022/2023 nicht möglich, sodass das keine Alternative darstellt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 und Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz.

Die Regelungen zur Verlängerung der Laufzeit der zwei genannten Kraftwerksblöcke und die angelegten Optionen der Bundesregierung für eine Überführung der insgesamt fünf Kraftwerksblöcke in eine Reserve sind dem Bereich des Rechts der Wirtschaft (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz) zuzuordnen, der auch die Energiewirtschaft umfasst. Die bundesgesetzlichen Regelungen sind zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit

im Sinne von Artikel 72 Absatz 2 Grundgesetz erforderlich. Die Laufzeitverlängerung der zwei genannten Kraftwerksblöcke zielt auf die deutschlandweit notwendige Stärkung der Versorgungssicherheit und die Einsparung von Gas zur Stromerzeugung. Die angelegte Option für eine Überführung der fünf Kraftwerksblöcke dient ebenfalls der gesamtdeutschen Energiesicherheit. Für diese Instrumente der Krisenvorsorge sind bundeseinheitliche Regelungen im gesamtstaatlichen Interesse zu treffen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Vorziehung der Stilllegungszeitpunkte stehen, folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 Grundgesetz, der auch die Luftreinhaltung umfasst. Hierdurch werden Kohledioxidemissionen verringert und damit das Klima geschützt.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen; Vereinbarkeit mit dem nationalen Verfassungsrecht

Die gesetzlichen Regelungen sind mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Der Anwendungsbereich völkerrechtlicher Verträge wird nicht berührt.

Sowohl die mit in diesem Gesetz vorgesehene vorgezogene Stilllegung der drei Kraftwerke wie auch die vorgesehene Verlängerung der Laufzeit von zwei Kraftwerken berühren die Eigentumsgarantie (Artikel 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Artikel 12 Grundgesetz). Wie die grundsätzlich im KVVG enthaltene Entscheidung zur vollständigen Beendigung der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Kohle in Deutschland, trägt die Vorziehung der Stilllegung der Braunkohlekraftwerke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) zur Erreichung der Klimaschutzziele und damit zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (Artikel 20a Grundgesetz) bei. Der Änderung des KVVG liegt zudem eine besondere Konstellation zu Grunde. Über die Vorziehung der Stilllegung wie auch der vorübergehenden Verlängerung der Laufzeit der Kraftwerke Neurath D und Neurath E ist am 4. Oktober 2022 eine politische Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG erfolgt. Diese Verständigung umfasst auch, dass die Umsetzung u. a. durch die Anpassung des KBVG erfolgen soll. Ein weiterer Bestandteil der Umsetzung wird die Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags sein. Die RWE AG stimmt den Änderungen im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Vertrages zu, der die gesetzlichen Regelungen des KVVG flankiert.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Die Änderungen des KVVG haben keine Auswirkungen im Bereich der Vereinfachung des Rechts und des Verwaltungsvollzugs.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Gesetz entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung dient.

Die Vorziehung der Beendigung der Braunkohleverstromung in den genannten drei Anlagen dient dem Nachhaltigkeitsziel „Klimaschutz“ (Sustainable Development Goal 13) sowie dem Nachhaltigkeitsziel „Bezahlbare und saubere Energie“ (Nachhaltigkeitsziel 7), da hierdurch erhebliche Mengen Braunkohle sicher im Boden bleiben.

Die Verlängerung der Laufzeiten der genannten zwei Anlagen trägt zur Versorgungssicherheit bei, da hierdurch Gas für die Stromversorgung eingespart wird. Damit zielt die Laufzeitverlängerung insbesondere darauf ab, den Zugang für alle zu verlässlicher Energie zu gewährleisten (Nachhaltigkeitsziel 7) und dadurch den Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft zu sichern (Nachhaltigkeitsziel 16).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Der der RWE Power AG gemäß § 44 Absatz 1 KVVG zustehende Anspruch auf Entschädigung für die Stilllegung von Braunkohleanlagen in Höhe von insgesamt 2,6 Milliarden Euro wird durch die Regelungen des Gesetzes zur Beschleunigung des Braunkohleausstiegs im Rheinischen Revier in der Summe nicht verändert. Im Fall der RWE

Power AG werden jedoch die Auszahlungsmodalitäten geändert: Die Gesamtentschädigungssumme soll nicht in fünfzehn gleich großen jährlichen Raten, sondern in zehn Raten, jeweils zum 31. Dezember, über einen Zeitraum von zehn Jahren gezahlt werden. In den Jahren 2020 bis 2023 wird die jährliche Rate jeweils 173 Mio. Euro betragen. In den übrigen Jahren von 2024 bis 2029 jeweils 318 Mio. Euro.

Die Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand steigen dadurch in den einzelnen Jahren 2024 bis 2029, bleiben aber insgesamt in der bisherigen Höhe nach § 44 Absatz 1 KVBG, 2,6 Milliarden Euro, unverändert, da in den Jahren 2030 bis 2034 keine Auszahlung an die RWE Power AG mehr erfolgt.

Aus der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu ergibt sich ein Mehraufwand der Verwaltung i. H. v. von 170 046 Euro (vgl. E.3). Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegen zu finanzieren.

4. Erfüllungsaufwand

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch das Gesetz entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft, d. h. für die Betreiberin der Braunkohlekraftwerke, die durch die Änderung des KVBG betroffen ist, entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E, die bis zum 31. März 2024 nicht stillgelegt, sondern weiter betrieben werden. Dies betrifft einen einzigen Anlagenbetreiber. Diesem entstehen im Wesentlichen zusätzliche Personal- und Brennstoffkosten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Betreiber in dieser Zeit zusätzliche Gewinne am Strommarkt erwirtschaften kann. Aus § 47 Absatz 3 und 4 ergibt sich kein unmittelbarer zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft, da zunächst eine Überprüfung durch die Bundesregierung erfolgt. Der Abschluss des geänderten öffentlich-rechtlichen Vertrags verursacht einen einmaligen, geringen Erfüllungsaufwand für den Anlagenbetreiber.

4.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Durch das Gesetz entsteht zusätzlicher Erfüllungsaufwand der Bundesregierung für die Durchführung der Überprüfung nach § 47 Absatz 3 und 4 KVBG neu. Bei Durchführung der Überprüfung des § 47 Absatz 3 KVBG neu muss das federführende Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüfen, ob die Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E über den in Anlage 2 des KVBG genannten Stilllegungszeitpunkt bis zum 31. März 2025 weiterbetrieben oder in eine Reserve überführt werden sollen. Im Rahmen der Überprüfung nach § 47 Absatz 4 KVBG neu, prüft die Bundesregierung, ob und in welchem Umfang die Braunkohleanlagen Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) sowie Neurath G (BoA 3) am 1. April 2030 in eine Reserve bis längstens zum 31. Dezember 2033 überführt werden sollen. Der aus beiden Prüfungen folgende Aufwand wird insgesamt wie folgt geschätzt: Personalkosten in Höhe von rund 170 046 Euro. Der entsprechende finanzielle und (plan-)stellenmäßige Mehrbedarf ist im Einzelplan 09 gegen zu finanzieren. Ein zusätzlicher Sachaufwand wird nicht erwartet.

Für die Länder und ihre Kommunen entsteht aus dem Gesetz kein neuer Verwaltungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Keine.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Auswirkungen sind durch dieses Gesetz nicht zu erwarten.

Die Prüfung des Gesetzes im Hinblick auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse der Menschen hat ergeben, dass keine wesentlichen Beeinflussungen erfolgen.

Das Gesetz kann – als Folge der vorgezogenen Stilllegung von drei Kraftwerken bzw. des Weiterbetriebs von zwei Kraftwerken – demographische Auswirkungen haben, da hierdurch vorzeitiger als bislang geplant, Arbeits- und Ausbildungsplätze in der Region entfallen und mit der beruflich geänderten Perspektive auch ein Ortswechsel in andere Regionen verbunden sein kann. Allerdings existieren bereits Instrumente, die den Kohleausstieg und den Strukturwandel begleiten.

Die im Gesetz erfolgten Änderungen sollen die Versorgungssicherheit in Anbetracht der aktuellen geopolitischen Lage stärken, indem zusätzlich Gas eingespart wird.

Der kurzfristige Weiterbetrieb der beiden Braunkohleanlagen Neurath D und Neurath E kann einen strompreissenkenden Effekt haben. Dieser wird allerdings voraussichtlich nicht sehr hoch sein, da auch weiterhin davon auszugehen ist, dass Gaskraftwerke in der Mehrzahl der Stunden die Preise setzen werden. Bezüglich der vorzeitigen Stilllegung der drei Braunkohleanlagen im Jahr 2030 sind die Strompreiseffekt aufgrund des zurzeit sehr volatilen Marktumfeldes nur sehr schwer abzuschätzen. Es kann sein, dass die vorzeitige Stilllegung – bei isolierter Betrachtung – zu einem geringfügigen Strompreisanstieg führt. Es ist aber zu berücksichtigen, dass gleichzeitig die Stromerzeugung mittels erneuerbarer Energien deutlich ausgebaut werden wird. Dies hat strompreisdämpfende Wirkung. Insgesamt ist nicht mit einem signifikanten Strompreisanstieg aufgrund der Maßnahme zu rechnen.

VII. Befristung; Evaluierung

In den §§ 54 ff. KVBG sind dezidierte Vorgaben für regelmäßige Überprüfungen des Stein- und Braunkohleausstiegs enthalten. In § 56 ist eine Überprüfung des Abschlussdatums normiert, ob die Reduzierung und Beendigung der Kohleverstromung nach dem Jahr 2030 jeweils um drei Jahre vorgezogen und damit das Abschlussdatum 31. Dezember 2035 erreicht werden kann. Eine Erweiterung dieser grundsätzlichen Evaluierungsvorgaben ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um eine formale Änderung.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in § 4 Absatz 2 erfolgt, damit die schrittweise Reduzierung der Stromerzeugung aus Steinkohle in dem begonnenen Pfad und mit den im KVBG normierten Mechanismen (Ausschreibungen und gesetzliche Reduzierung) ohne Verfahrensänderungen und auch ohne Verzögerung fortgesetzt werden kann.

Zu Nummer 3

Durch die Änderung wird klargestellt, dass für eine Stilllegungsanzeige nach Absatz 3 keine eigenständige Systemrelevanzprüfung durchzuführen ist. Im Rahmen der nach KVBG erfolgenden Stilllegungen ist es sinnvoll, diese immer im Rahmen der jeweils aktuellsten Systemanalysen auf ihre Systemrelevanz hin zu überprüfen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

§ 45 Absatz 1 beinhaltet die Zeitpunkte und Dauer für die Auszahlung der Entschädigung nach § 44 Absatz 1. Für die Zweckgesellschaften nach § 44 Absatz 2 ändern sich diese nicht. Es erfolgt lediglich eine redaktionelle Änderung, da für die RWE Power AG im neuen Absatz 1a angepasste Vorgaben gemacht werden.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich hierbei um eine redaktionelle Änderung in Folge der Ergänzung von Absatz 1a.

Zu Nummer 5

Das KVGB beinhaltet verschiedene Vorgaben, die auf die Sicherstellung der Versorgungssicherheit zielen. Dies ist beispielsweise bei der regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen nach § 54 relevant, aber auch bei der Überprüfung der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Preisgünstigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems nach § 55. Die Entwicklungen der vergangenen Monate auf dem Gasmarkt haben auch Auswirkungen auf die Stromerzeugung

durch Braunkohle: Um Gas für die Stromerzeugung zu sparen, wird der Stilllegungszeitpunkt für die Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E auf den 31. März 2024 verschoben. Zum heutigen Zeitpunkt kann allerdings nicht verlässlich eingeschätzt werden, ob nicht nach diesem Zeitpunkt weiterer Bedarf für den Betrieb dieser Kraftwerke oder für die Überführung in eine Reserve besteht. Dieser könnte beispielsweise bestehen, wenn der Weiterbetrieb oder die Reserve auch dann zur Verringerung des Gasverbrauchs für die Stromerzeugung oder aus Gründen der Netzsicherheit geboten sind. Daher behält sich die Bundesregierung nach dem neuen Absatz 3 die Option vor, zu entscheiden, ob diese Kraftwerke für ein weiteres Jahr – somit bis zum 31. März 2025 – am Strommarkt bleiben oder auf Basis einer kostenbasierten Vergütung in eine Reserve überführt werden. Die Entscheidung der Bundesregierung soll spätestens zum 30. September 2023 erfolgen, damit sich die Kraftwerksbetreiber rechtzeitig darauf einstellen können. Sofern die Bundesregierung entscheidet, dass die Anlagen weiter betrieben oder in eine Reserve überführt werden, muss das KVBG rechtzeitig entsprechend geändert werden. Eine gesonderte Vereinbarung in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag oder eine Anpassung des öffentlich-rechtlichen Vertrags soll dann nicht erfolgen. Sofern die Überführung in eine Reserve erfolgen soll, werden die Modalitäten für das Einsatz- und Vergütungssystem ebenfalls zum genannten Zeitpunkt gesetzlich festgelegt.

Die Stilllegungszeitpunkte der Kraftwerksblöcke Niederaußem K, Neurath F (BoA 2) und Neurath G (BoA 3) werden vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030 vorgezogen. Diesbezüglich erhält die Bundesregierung nach Absatz 4 das Recht, zu entscheiden, ob am 1. April 2030 eine Überführung in eine Reserve bis zum 31. Dezember 2033 erfolgen soll als Beitrag für eine zuverlässige Stromversorgung nach dem beabsichtigten Stilllegungszeitpunkt. Diese Entscheidung der Bundesregierung soll spätestens im Rahmen der zum 15. August 2026 nach § 54 erfolgenden Überprüfung unter Einbeziehung der Monitoring-Erkenntnisse erfolgen, damit sich die Kraftwerksbetreiber rechtzeitig darauf einstellen können.

Die inhaltliche Ausgestaltung des Einsatzregimes der in § 47 Absatz 3 und Absatz 4 geregelten Reserven ist abhängig von der konkreten Situation zum Zeitpunkt der Überprüfung der Reserveoption. Die am 4. Oktober 2022 geschlossene politische Verständigung zwischen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, dem Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen und der RWE AG sieht vor, dass die möglicherweise notwendigen Reserven der Braunkohleanlagen kostenbasiert ausgestaltet sein sollen. Aus Gründen der Praktikabilität kann die konkrete inhaltliche Ausgestaltung der Reserven gesetzlich geregelt werden, ohne dass der öffentlich-rechtliche Vertrag dafür angepasst werden muss. Entsprechend gelten auch der im öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland geregelte Rechtsbehelfsverzicht und der Ausschluss der Schiedsgerichtsbarkeit mit Blick auf die Reserven nur in Bezug auf die Möglichkeit, überhaupt Reserven im genannten Umfang und für die genannte Dauer einzurichten; sie gelten dagegen nicht für die zukünftige inhaltliche Ausgestaltung der Reserven.

Die Anpassung der Überschrift erfolgt aufgrund der inhaltlichen Ergänzungen von § 47.

Zu Nummer 6

In der am 4. Oktober 2022 unterschriebenen politischen Verständigung zum vorgezogenen Kohleausstieg 2030 im Rheinischen Revier haben sich das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen sowie die RWE AG darauf verständigt, dass mit dem Vorziehen des Kohleausstiegs auf 2030 die noch zu verstromende Kohlemenge so weit reduziert werden kann, dass im Tagebau Garzweiler der 3. Umsiedlungsabschnitt mit den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Oberwestrich, Unterwestrich und Berverath sowie die Holzweiler Höfe (Eggerather Hof, Roitzerhof, Weyerhof) erhalten bleiben. Entsprechend werden dort ab sofort keine Umsiedlungen mehr gegen den Willen der Betroffenen erfolgen. Das Unternehmen RWE wird trotz dieser Einschränkungen seiner Verpflichtung zu einer hochwertigen Rekultivierung einschließlich der Verfüllung des östlichen Restlochs und der Bereitstellung wertvoller, landwirtschaftlicher Flächen nachkommen. Die beantragten und vereinbarten Abstandsflächen von rund 400 Metern zu Keyenberg und allen weiteren Dörfern des 3. Umsiedlungsabschnitts und 500 Metern zu Holzweiler sollen bei der weiteren Tagebauführung bestehen bleiben und bilden somit die Grenze des hierfür erforderlichen, deutlich reduzierten Abbaufeldes. Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen wird diese Parameter in der geplanten neuen Leitentscheidung berücksichtigen. Die weitere Tagebauführung in Garzweiler wird unter Berücksichtigung aller Massenbedarfe so gestaltet, dass die Flächeninanspruchnahme minimiert wird.

Zu Nummer 7

Die Ergänzung in § 49 Satz 1 hat klarstellenden Charakter. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat von seiner Befugnis Gebrauch gemacht und mit den Betreibern von Braunkohleanlagen einen öffentlich-rechtlichen Vertrag geschlossen, der Regelungen zur Konkretisierung der Reduzierung und Beendigung der Stromerzeugung aus Braunkohle beinhaltet. Der bestehende Vertrag berücksichtigt dabei die Vorgaben im bestehenden KVBG. Die vorgesehenen Änderungen des KVBG erfordern Anpassungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag, damit keine Inkonsistenzen zur Gesetzeslage bestehen. Die Anpassung in § 49 Satz 1 stellt klar, dass bei Bedarf, d. h. im Wesentlichen bei Änderungen der §§ 40 bis 47 KVBG, Änderungen im öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen können.

Zu Nummer 8

In Anlage 2 werden einige Änderungen vorgenommen und sie daher in neuer Fassung beigelegt. Die Änderungen beinhalten Folgendes:

- Kraftwerksblöcke Neurath D und Neurath E: Änderung des Stilllegungszeitpunkts vom 31. Dezember 2022 auf den 31. März 2024. Der längere Betrieb trägt angesichts der angespannten Lage dazu bei, Gas einzusparen.
- Kraftwerksblock Niederaußem K, Kraftwerksblock Neurath F (BoA 2), Kraftwerksblock Neurath G (BoA 3): Änderung des Stilllegungszeitpunkts vom 31. Dezember 2038 auf den 31. März 2030. Damit wird der Kohleausstieg im Rheinischen Revier auf das Jahr 2030 vorgezogen und so ein wichtiger Beitrag für den Klimaschutz und das Erreichen der Klimaschutzziele im Energiesektor geleistet.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten. Danach tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft. Da die Kraftwerke Neurath D und Neurath E ohne die entsprechende Änderung des KVBG zum 31. Dezember 2022 stillgelegt werden müssen, ist ein vorheriges Inkrafttreten dieses Gesetzes mit der Vorgabe zur Verlängerung der Laufzeit erforderlich.

